

# Merkblatt zum Rettungsschirm Reha Ausgleichszahlungen nach § 111d SGB V

## Umsetzung im Bundesland Baden-Württemberg durch die **DAK-Gesundheit**

### Grundsätzliches

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V erhalten für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Die Ausgleichszahlungen hierfür bilden den „Rettungsschirm“ für die Leistungserbringer in diesem Bereich. Die Zahlungen hierfür erfolgen durch die Länder oder entsprechend dazu beauftragte Krankenkassen.

Mit dem Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung wurde der Geltungsbereich des § 111d SGB V auf Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a Absatz 1 Satz 1 SGB V (Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartige Einrichtungen oder für Vater-Kind-Maßnahmen geeignete Einrichtungen) geschlossen wurde, ausgeweitet.

Die DAK-Gesundheit hat im Rahmen dieser „Rettungsschirm-Aktion“ für die Einrichtungen im Bundesland **Baden-Württemberg** ein Mandat zur Auszahlung von erforderlichen Mitteln erhalten.

Voraussetzung für eine Zahlung aus dem Fond ist ein Antrag. Darin sind die erforderlichen Berechnungen für eine Bedarfsmeldung vorzunehmen und die Mittel zu beantragen. Mit dem Antrag ist auch die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Auf dieser Grundlage zahlt die DAK-Gesundheit die entsprechenden Ausgleichsbeträge aus. Diese Regelungen gelten bis einschließlich 30. September 2020.

### Geltungsbereich

Die Ausgleichszahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gelten für Einrichtungen, die entweder

einen Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V besitzen  
oder

mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a Absatz 1 Satz 1 SGB V (Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartige Einrichtungen oder für Vater-Kind-Maßnahmen geeignete Einrichtungen) geschlossen wurde.

Die DAK-Gesundheit wird ausschließlich für die entsprechenden Einrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg die Antragsbearbeitung und Ausgleichszahlung vornehmen.

## Fragen und Antworten zum Reha-Rettungsschirm

### **Für welche Vorsorge- und Rehabilitationskliniken ist die DAK-Gesundheit zuständig?**

Für alle Vorsorge- und Rehabilitationskliniken mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V oder nach § 111a Absatz 1 Satz 1 SGB V mit Standort im Bundesland Baden-Württemberg.

### **Wie werden die Ansprüche geltend gemacht?**

Die Ansprüche werden mit den Antragsvorlagen (Anlagen 1 bis 3) aus der Verfahrensvereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Leistungserbringerverbänden vom 09.04.2020 gegenüber der DAK-Gesundheit geltend gemacht. Die Antragsunterlagen aus der Vereinbarung können von der Homepage der DAK-Gesundheit [www.dak.de/reha-schutzschirm](http://www.dak.de/reha-schutzschirm) heruntergeladen werden. Bitte sehen Sie von der Nutzung von selbst entwickelten Antragsunterlagen oder selbst erstellten digitalen Medien ab, da wir nur auf der Grundlage von einheitlichen Dokumenten und Anträgen eine sichere und zeitnahe Bearbeitung gewährleisten können.

Die Anträge sind je Kalenderwoche frühestens ab dem 16.03.2020 an die DAK-Gesundheit zu melden. Die Meldungen sind wochenweise und möglichst innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss einer Kalenderwoche zu übermitteln.

Wir benötigen zwingend eine rechtsverbindlich unterschriebene Version der Anträge auf Ausgleichszahlung. Übermitteln Sie uns daher die Anträge ggf. zusätzlich zu digitalen Dateien als unterschriebenes und eingescanntes Dokument im pdf-Format.

Die Übermittlung der Anträge erfolgt einheitlich per **elektronischer Post** an das Service-Email-Postfach der DAK-Gesundheit

[rehaschutzschirm\\_COVID19@dak.de](mailto:rehaschutzschirm_COVID19@dak.de).

Zahlungen können **ausnahmslos** nur an die Bankverbindung erfolgen, die zum Institutionskennzeichen der Einrichtung hinterlegt ist.

### **Für welche Zeiträume kann ich einen Antrag auf Ausgleich stellen?**

Anträge können für Zeiträume ab dem 16.03.2020 bis längstens zum 30.09.2020 gestellt werden.

### **Welche Aufwendungen können erstattet werden?**

Die Aufwände werden nach einem Berechnungsmodell ermittelt, welches der Verfahrensbeschreibung zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Leistungserbringerverbänden vom 09.04.2020 entnommen werden kann. Dabei orientieren sich die Ausgleichszahlungen an Referenzwerten des Jahres 2019, den im Ausgleichszeitraum behandelten Patientinnen und Patienten sowie am durchschnittlichen Vergütungssatz der Einrichtung.

### **Haben Sie weitere Fragen?**

Dann senden Sie uns gerne eine E-Mail an:

rehaschutzschirm\_COVID19@dak.de  
oder  
rufen uns unter 0941 280 413 – 9450 an.